

REGULIERUNGEN IM BUND, DIE UNTER DAS BELASTUNGS- MORATORIUM FALLEN SOLLTEN

SAMMUNLUNG DEMNÄCHST IN KRAFT TRETENDER ODER IN PLANUNG BEFINDLICHER
BELASTUNGEN FÜR DIE DEUTSCHEN UNTERNEHMEN

Stand: 30.11.2022

TOP 3

1. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

- Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten wurde am 11. Juni 2021 im Bundestag verabschiedet und am 22. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.
- Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gilt ab 1. Januar 2023 für Unternehmen mit über 3.000 Arbeitnehmern mit Sitz im Inland, ab dem 1. Januar 2024 für Unternehmen mit über 1.000 Arbeitnehmern.
- Reichweite der Verantwortung in der Lieferkette: Eigener Geschäftsbereich inkl. Tochtergesellschaften, unmittelbare Zulieferer und mittelbare Zulieferer.
- Sorgfaltspflichten umfassen 11 Menschenrechtsabkommen und 3 Umweltabkommen.
- Keine (neue) zivilrechtliche Haftung, aber besondere Prozessstandschaft
- Jährlicher öffentlicher Bericht, überprüft von der BAFA.
- Sanktionen in Form von Bußgeldern und Ausschluss von öffentlicher Beschaffung möglich

2. Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung

- Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur so genannten CCOO-Entscheidung vom 14. Mai 2019 (C-55/18) kreiste die nationale Diskussion um die Frage, ob und inwieweit eine Umsetzungspflicht besteht. Zu aller Überraschung hat das BAG mit Beschluss vom 13. September 2022 (Az. 1 ABR 22/21) hierzu eine Entscheidung getroffen, bevor der Gesetzgeber überhaupt tätig geworden ist.
- Überraschender Weise stützt der Senat die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung nicht auf das ArbZG, sondern auf eine europarechtskonforme Auslegung des ArbSchG. Es ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber zeitnah nach Vorliegen der Gründe tätig werden wird. Festzuhalten ist, dass der Gesetzgeber dabei nicht an die Entscheidung des BAG gebunden ist. Im Falle einer Umsetzung darf es kein „Zurück zur Stechuhr“ geben. Essenziell ist, dass eine Lösung gefunden wird, die nicht über die europäischen Vorgaben hinausgeht und die die betriebliche Praxis nicht übermäßig belastet.

3. 11. Novellierung des Kartellrechts

- Massive Ausweitung der Befugnisse und Markteingriffe der Kartellbehörde
- S. Hierzu bspw. auch Positionierung der MIT

Weitere:

4. Gebäudeenergiegesetz

- Ein BMWK-Konzept liegt vor. Eine Novelle kann für den Herbst erwartet werden. Anschließend dürfte der EH 40 Standard in das GEG integriert werden. In der Folge ist mit einer zweiten Novelle in 2023 zu rechnen.
- Voraussichtlich wird eine Renovierungspflicht eingeführt, die auch für NWG gelten soll. In der Konsequenz müssten ggfs. die Betriebsgebäude des Handwerks saniert werden.
- Lebenszykluskosten der Gebäude sollen berechnet, ausgewiesen (Gebäuderessourcenpässe) und mit der Förderpolitik verzahnt werden (QNG).

5. Bundesfernstraßenmaut: (5. Änderungsgesetz)

- Im Gesetzgebungsverfahren (Abschluss dieses Jahr: Anhörung im BT 12.10.2022)
- Mauterhöhung führen insgesamt zu steigenden Preisen (z.B. bei Baustoffzuliefen).

6. Bundesfernstraßenmaut: geplante Ausweitung auf den Bereich der Fahrzeuge zwischen 3,5-7,5 Tonnen

- Planung (gemäß Koalitionsvertrag). Noch kein Entwurf.
- Kostenerhöhung

7. 22. Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung (Mineralölverordnung):

- Im Gesetzgebungsverfahren (Vorlage BMEL-Referentenentwurf 07/2022)
- Insbesondere zusätzlicher Aufwand bei der Konformitätserklärungen

8. Gesetz zur Einführung einer staatlichen Tierhaltungskennzeichnung

- Bundeskabinett hat Gesetzentwurf verabschiedet (12.10.2022)
- Neue Kennzeichnungs- und Informationspflichten

9. Herkunftskennzeichnung bei Lebensmitteln, insbesondere bei Fleisch

- In Planung gemäß Koalitionsvertrag
- Neue Kennzeichnungs- und Informationspflichten

10. Steuerfairnessgesetz

- Wurde im JStG 2022 für 2023 angekündigt
- Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen für Unternehmen mit mehr als 10 Mio. € Umsatz
- Bspw. auch Ausweitung der Anzeigepflicht auch auf nationale Steuergestaltungen
- Im Koalitionsvertrag (S. 166/167) vorgesehen: . Die Unternehmen werden bereits heute von ausufernden Compliance-Anforderungen erschlagen. Die Erfahrungen mit der Auswertung der Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen zeigt, dass die Finanzverwaltung hier überhaupt nicht nachkommt und es sich bislang um eine Einbahnstraße in der Informationsübermittlung bzw. einen „Datenfriedhof“ handelt. Die geplante Mitteilungspflicht müsste auch für kleine Kapitalgesellschaften geprüft werden.

11. Anhebung der Midijobgrenze auf 2.000 Euro

- Kabinettsbeschluss
- Der Kreis der Beschäftigten, für den die durchschnittliche Höhe des monatlichen Einkommens geschätzt werden muss, wird mit der Anhebung der Grenze deutlich ausgeweitet.

12. Recht auf Reparatur

- In Planung
- Absehbare Einführung weiterer Kennzeichnungs- und Informationspflichten.

13. Vorgesehene Versicherungsteuerpflicht für bestimmte Garantieprodukte

- Reaktion des BMF auf ein BFH-Urteil, BMF-Schreiben vom 11.5.21, BMF-Schreiben vom 18.6.21 und BMF-Schreiben vom 18.10.2
- Hi Überprüfung der Urteilsauslegung bzw. einen weiteren Aufschub ein, um die zusätzliche 19°/oige Definitivbelastung durch Versicherungsteuer zu vermeiden bzw. wenigsten zu verschieben. Betroffen ist eine hohe Bandbreite an Branchen.

14. Dienstwagenbesteuerung:

- Von einer Verschärfung der gegenwärtigen Regelung ist abzusehen

15. Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie nachschärfen

- Zum 1. August 2022 ist das Gesetz zur Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie in nationales Recht in Kraft getreten. Bedenklich ist, dass bei der Umsetzung der deutsche Gesetzgeber die Richtlinie zum Anlass genommen hat, das Schriftformerfordernis im Arbeitsverhältnis zu verschärfen und mit Bußgeldern zu sanktionieren. Es müssen fast alle Bedingungen und Veränderungen im Laufe des Arbeitsverhältnisses schriftlich, also in Papier mit eigenhändiger Unterschrift, übermittelt werden. Dies führt zu erheblichen bürokratischen Belastungen
- Die europäische Richtlinie hätte es hingegen ermöglicht, die wesentlichen Arbeitsbedingungen in Textform zu kommunizieren, also auch auf digitalem Wege. Das deutsche Recht sollte daher nachgeschärft werden, um so die Digitalisierung in Deutschland weiter voranzutreiben und Bürokratie zu verhindern.

16. Umsetzung der BVT in nationales Recht – keine Ausweitung des Geltungsbereiches auf Nicht-IED Anlagen

- Die BVT-Schlussfolgerungen nach der IED Richtlinie für Textilanlagen werden in Kürze veröffentlicht sind in nationales Recht umzusetzen. Die BVT bilden die Grundlage für zukünftige Emissionsgrenzwerte in der EU, die auf der Grundlage von EU- weiten Emissions- und Prozessdaten von Anlagen ermittelt wurden, die unter die IED fallen. Das sind in Deutschland ca. 30 Unternehmen. Nach Veröffentlichung der BVT per Durchführungsbeschluss im EU Amtsblatt wird die Bundesrepublik ein Jahr Zeit haben, die Anforderungen in nationales Recht umzusetzen. Nach 4 Jahren muss eine vollständige Umsetzung in den Genehmigungsbescheiden betroffener Anlagen erfolgt sein.
- Entwurf für die Änderung des Anhang 38 der Abwasserverordnung zugesandt. Mit diesem Entwurf sollen die ambitionierten Anforderungen für große IED Anlagen nun gesamtheitlich für alle Unternehmen in Deutschland gelten. Betroffen sind hier dann insgesamt ca. 1400 KMU, die per Definition nicht unter die IED Richtlinie fallen. Wir lehnen diese Ausweitung entschieden ab, und fordern eine 1:1 Umsetzung der IED! Der nationale Alleingang Deutschlands führt für die 1400 KMU zu immensen Investitionen und letztendlich zu Wettbewerbsnachteilen innerhalb der EU aber auch weltweit. Eine Ausweitung ist vor der derzeitigen Lage der Unternehmen weder gerechtfertigt, noch nach EU Recht erforderlich.

17. RSA21: Die neuen Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21), als Nachfolgeregelung der RSA 95.

- Diese müssen entsprechend dem Rundschreiben per Einführungserlass in den einzelnen Bundesländern umgesetzt werden. In manchen Bundesländern ist die Einführung bereits erfolgt, in manchen noch nicht.
- Diese Richtlinie fordert neuerdings, dass für jede Vermessung eine verkehrsrechtliche Genehmigung stattfinden soll. So etwas dauert eine Woche, kostet ca. 50 €, ein Vermessungstrupp fährt mitunter 5 unterschiedliche Stellen pro Tag an und wir wissen nicht was kurzfristig an Vermessungen anfällt. Eine absurde Regelung. Auch andere Regelungen in der RSA sind nicht praxistauglich. Die gesamte Vorschrift sollte nicht für Vermessungen gelten.

18. LuftverkehrsO: Behördenregelung §21k LuftVO.

- Das Thema UAV-Behördenregelung ist ein gutes Beispiel von neu und unnötig geschaffenen Hemmnissen. Ein neues Flugverbot mit Drohnen für Behörden betrifft freiberufliche ÖbVI als beliebene Behörde schwer.
- Am 20. Juli 2022 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ein Schreiben zur Anwendung und Auslegung des Behördenbegriffs und zur geplanten Änderung des § 21k Luftverkehrsordnung (LuftVO) veröffentlicht. Die Norm sieht gegenwärtig Sonderregelungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten (UAV*) durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vor. Das BMDV hatte zuvor auf Anfrage mehrerer Landesluftfahrtbehörden bei der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) angefragt, inwieweit die sogenannte Behördenregelung (BOS-Regelung) in § 21k LuftVO mit den europäischen Regelungen, insbesondere Artikel 2 Absatz 3 a) der Verordnung (EU) 2018/1139, in Einklang steht. In dem Schreiben weist das BMDV nun darauf hin, dass nach Auffassung der EASA von § 21k LuftVO ausschließlich Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im engeren Sinne erfasst seien.

19. Rechtsanspruch auf „Home-Office“

- Der Koalitionsvertrags sieht nicht die Schaffung eines Rechtsanspruchs, sondern einen Erörterungsanspruch bei „Home-Office“ vor. Angesichts der bereits sehr weiten Verbreitung der mobilen Arbeit ist der im Koalitionsvertrag vorgesehene Erörterungsanspruch nicht erforderlich.
- Für die Umsetzung bedarf es keines Rechtsanspruchs, sondern eines vertrauensvollen Miteinanders im Betrieb. Ein solches wird nicht mit neuen Vorschriften erreicht. Die Überprüfung der Ablehnung eines etwaigen Erörterungsanspruch darf nicht mit übermäßigen Darlegungsvorgaben verbunden werden. Seine Begrenzung auf geeignete Tätigkeiten ist ebenso richtig wie der Vorrang tarifvertraglicher und betrieblicher Regelungen. Eine klare Abgrenzung von Homeoffice als Form der mobilen Arbeit von der Telearbeit ist wichtig.

20. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure: zeitnahe Novellierung der HOAI

21. Einweg-Kunststoff-Fonds-Gesetz (EWKFondsG-E)

- Ziel des neuen Gesetzes ist es, die Auswirkungen der Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 des Einwegkunststofffondsgesetz-Entwurfs auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern sowie innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle, Produkte und Werkstoffe zu fördern.
- Um diese abfallwirtschaftlichen Ziele zu erreichen, soll das Gesetz auch das Marktverhalten der Verpflichteten regeln.
- Der Einwegkunststofffondsgesetz-Entwurf regelt insbesondere die Produktverantwortung im Sinne von § 23 Abs. 1 bis 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von Herstellern von Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 des Einwegkunststofffondsgesetz-Entwurfs.
- Wesentliche Inhalte des geplanten Einwegkunststofffondsgesetzes sind laut Begründung des Gesetzesentwurfes (ab Seite 24ff):
- Einrichtung und Verwaltung des Einwegkunststofffonds: Zentrales Element des Gesetzes ist die Verwaltung eines Einwegkunststofffonds durch das Umweltbundesamt. In den Fonds sollen die verpflichteten Hersteller die Einwegkunststoffabgabe einzahlen. Aus dem Fonds erhalten die anspruchsberechtigten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts den Ersatz ihrer entstandenen Kosten entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904.
- Es gibt detaillierte Vorschläge für eine privatwirtschaftliche Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung. Diese haben gegenüber dem aktuellen Gesetzentwurf den Vorteil, dass er sie Unternehmen erheblich weniger belasteten, weil die Umsetzung - wie in anderen EU-Mitgliedstaaten auch - in die Hände der betroffenen Wirtschaftsbranchen oder Verbände gelegt wurden.
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass das Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt zentrale Rollen bei der Umsetzung des Gesetzes spielen wollen. Die EU-Richtlinie sieht vor, dass die umzulegenden Kosten "zwischen den betroffenen Akteuren" festgelegt werden, also zwischen Wirtschaft und Kommunen.
- Am wenigsten nachvollziehbar ist die noch ausstehende Ermittlung der umzulegenden Kosten. Diese dürfte nur und allein auf Basis des Gewichts erfolgen. Der Kostenanteil muss in einem konkreten Verhältnis zu den Abfallmengen stehen.

22. Hinweisgeberschutzgesetz

- Auf EU-Ebene Kraft getreten (ab 50 Mitarbeiter)
- Nationale Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie umsetzen
- Erhöhte Prozesskosten (Meldekanäle) Dokumentationspflichten
- Die EU-Whistleblowing-Richtlinie ist 2019 in Kraft getreten, die Umsetzungsfrist am 17. Dezember 2021 abgelaufen. Die Richtlinie sieht für Unternehmen ab 50 Beschäftigten sowie für bestimmte Unternehmen des Finanzsektors die Pflicht zur Einrichtung interner Meldeverfahren vor. Erfasst sein sollen Verstöße gegen bestimmtes Unionsrecht.
- Der Entwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG-E) wurde im September 2022 in erster Lesung beraten. Der HinSchG-E geht an einigen Stellen über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Das gilt insbesondere für die Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs. Der Anwendungsbereich soll auch Verstöße gegen bestimmte arbeitsrechtliche Vorschriften erfassen. Anreize dafür, dass Hinweisgeber Missstände zuerst intern melden, sieht der Entwurf nicht vor. Bei der Umsetzung sollten weitere Belastungen für Arbeitgeber vermieden werden. Die Umsetzung ins deutsche Recht sollte mit Augenmaß erfolgen, insbesondere dürfen bereits bestehende Regelungen im deutschen Arbeitsrecht nicht konterkariert werden.

24. Umsatzbesteuerung von Tank- und E-Charging-Vorgängen mittels Tankkarten

- In Reaktion auf ein EuGH-Urteil vom 15. Mai 2019 („Vega International“) will BMF die Grundsätze zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Kraftstoffbezugs mittels Tankkarten ändern. Demnach würde es zukünftig praktisch unmöglich, die aus Praktikabilitätsgründen unverzichtbare Behandlung als Ketten-Liefergeschäft zu erlangen.
- Ein mit Datum vom 7. Oktober 2021 zugeleiteter Konsultationsentwurf des BMF wurde nach massiver Kritik aus den Verbänden zurückgestellt, „bis man auf EU-Ebene zu einer Lösung gekommen ist“. Die diesbezüglichen Beratungen im MwSt.-Ausschuss dauern an.
- Ein Abrücken von der bewährten Behandlung als Ketten-Liefergeschäft würde Millionen Tankkartennutzer betreffen, deren Kraftstoffbezüge dann nicht mehr entsprechend den tatsächlichen Vertragsbeziehungen und wirtschaftlichen Gegebenheiten entlang der Kette Mineralölgesellschaft – Kartenemittent – Kartenkunde abgerechnet werden könnten. Der administrative Aufwand des bisher effizienten und transparenten Abrechnungsmodells würde dramatisch steigen, ohne dass dem fiskalische Vorteile gegenüberstünden.

25. Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 10/2021 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

- Fristen der MaRisk zur Berücksichtigung von ESG-Risiken im Risikomanagement sind nicht mit Fristen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) abgestimmt. Anforderungen gemäß MaRisk sind gegenüber der CSRD deutlich im Vorlauf. Die zur Umsetzung der MaRisk benötigten Daten und Methoden werden für eine fristgerechte Umsetzung daher noch gar nicht vorliegen.
- Mit den MaRisk sollen EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und Überwachung (EBA-GL 2022/06) in Deutschland umgesetzt werden. Bei der Umsetzung droht in weiten Teilen „Goldplating“, da die Anforderungen gemäß EBA-GL 2022/06 für Kreditinstitute auch auf Finanzdienstleistungsinstitute angewendet werden sollen. Das widerspricht dem Proportionalitätsprinzip und verursacht massiven Aufwand.

26. Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV)

- Bestandteil eines Referentenentwurfs des BMI ist die Änderung der Rahmengebühr für die Luftsicherheitsgebühren von aktuell €2 bis €10 ab dem 1.1.2023 auf €4,50 bis 36€.
- Der Vorstoß kommt ausgerechnet in einer Phase, in der die vom BMI und der Bundespolizei beauftragten Luftsicherheitsdienstleister nicht in der Lage sind, die ihnen vertraglich übertragenen Aufgaben überhaupt zu erfüllen. Nicht zuletzt aufgrund dieser Minderleistungen ist diese die Initiative vollkommen unangebracht.
- Mit der geplanten Anhebung der Rahmengebühr würde sich die maximal mögliche Luftsicherheitsgebühr nahezu vervierfachen. Wenn der maximale Gebührendeckel ausgeschöpft würde, würde sich für einen Flug mit bspw. 150 Passagieren an Bord die Gebührenlast für die Fluggesellschaften von bislang maximal 1.500,- Euro auf dann maximal 5.400,- Euro drastisch erhöhen.
- (ggf. zusätzliches Argument) Passagier- und Gepäckkontrollen an den Flughäfen schützen nicht nur die Passagiere und die Beschäftigten, sondern gewährleisten öffentliche Sicherheit. Deshalb stellen Luftsicherheitskontrollen eine hoheitliche Aufgabe der Gefahren- und Terrorabwehr dar. Durch die Begrenzung der Rahmengebühr auf bislang maximal 10,00 Euro hat der Staat sich an den Kosten für die Passagier- und Gepäckkontrollen anteilig beteiligt.

27. angekündigtes „Tarifstärkungspaket“ 2023, insb. Bundestariftreuegesetz:

- Stärkung der Tarifbindung ist in erster Linie Aufgabe der Sozialpartner. Wir brauchen keine weiteren staatlichen Angriffe auf die Tarifautonomie und Verschärfungen im Tarifrecht. Das hat mit Stärkung der Tarifbindung nichts zu tun und schränkt notwendige Gestaltungsspielräume der Sozialpartner und Unternehmen ein. Tariftreuevorgaben im Vergaberecht verkomplizieren, bürokratisieren und verteuern die Vergabeverfahren.

28. Arbeitszeit:

- Um den Herausforderungen der Digitalisierung und Globalisierung gerecht zu werden, wäre es sinnvoll, die Grenze der Höchstarbeitszeit auf die Arbeitswoche und nicht auf den Arbeitstag bezogen zu regeln (durch eine Anpassung von § 3 ArbZG).

Das schafft kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten, auch bei plötzlich auftretenden Nachfrageänderungen, Erkrankungen oder der Geltendmachung von befristeten Freistellungsansprüchen.

- Um Arbeitsleistung zu entzerren und besser gestaltbar zu machen, sollte die starre elfstündige Ruhezeit durch Öffnungsklauseln für tarifliche Regelungen entsprechend den Bedürfnissen von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern gestaltet werden können (Anpassung von § 5 ArbZG). Sinnvoll kann beispielsweise eine vorübergehende Absenkung auf neun Stunden mit anschließendem Ausgleich sein oder eine Aufteilung der Ruhezeit in zwei Blöcke, von denen ein Block eine störungsfreie Kernruhezeit von sieben Stunden umfassen sollte.
- Daneben kann eine leichtere Nutzung von Wertguthaben (sog. Langzeitkonten) Erleichterung bringen.

29. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU

- Pflege ist ein zunehmend wichtiges gesamtgesellschaftliches Thema. Das zeigt sich im betrieblichen Alltag immer mehr. Viele Unternehmen garantieren die Vereinbarkeit von familiären Verpflichtungen und beruflichen Anforderungen, um Mitarbeiter zu unterstützen, zu motivieren, zu halten und neue Mitarbeiter zu gewinnen. Vor dem Hintergrund vielfältiger guter Beispiele sollte die sog. Vereinbarkeitsrichtlinie mit Vorsicht in das deutsche Recht implementiert werden. Eine überschießende Umsetzung schadet der Akzeptanz dieser wichtigen gesellschaftlichen Anliegen. Bei der Zustimmung Deutschlands zur Richtlinie hatte die damalige Familienministerin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass deren Verabschiedung keinen Umsetzungsbedarf im deutschen Recht auslöst.

30. Betriebsverfassung

- Ein echtes Entscheidungsrecht der Betriebsräte, ob sie analog oder digital arbeiten möchten, wäre ein Beitrag zur Digitalisierung und ein Beispiel für Entlastung. Gleiches gilt für die Ermöglichung von Online-Wahlen. Einer gesetzlichen Regelung für ein digitales Zugangsrecht von Gewerkschaften in die Betriebe bedarf es nicht. Hier können durch Verständigung der Sozialpartner praxistaugliche und die Sozialpartnerschaft stärkende Lösungen entwickelt werden. In einzelnen Branchen ist dies bereits erfolgt.

31. Mitbestimmung

- Anstatt die Mitbestimmungsregelungen für die europäische Aktiengesellschaft zu verschärfen, sollte die Vereinbarungslösung für die Mitwirkung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat eingeführt werden. Eine Anpassung des Drittelbeteiligungsgesetzes an das Mitbestimmungsgesetz im Hinblick auf die Konzernzurechnung muss unterbleiben. Die unterschiedlichen Regelungen sind auf die Größenstruktur der vom Mitbestimmungsgesetz und vom Drittelbeteiligungsgesetz betroffenen Unternehmen zurückzuführen (letztere oftmals mittelständische und v.a. familiengeführte Unternehmen) und vor diesem Hintergrund sinnvoll.

32. Neuregelungen zum Beschäftigtendatenschutz

- (Vorhaben BMAS, Koalitionsvertrag S. 54, laut Vorhabenplanung soll noch im 2. Halbjahr 2022 ein Entwurf vorgelegt werden, bisher hierzu keine weiteren Erkenntnisse)

33. Fachkräftesicherungspaket

- Vorhaben BMAS, Koalitionsvertrag S. 53, soll wohl Qualifizierungsgeld, Bildungsteilzeit und Ausbildungsplatzgarantie beinhalten und im Dezember eingebracht werden. Details noch nicht bekannt, beim Qualifizierungsgeld sollen die Weiterbildungs- und Remanenzkosten wohl vom Arbeitgeber getragen werden. Verkompliziert die Weiterbildungsförderung zusätzlich.)

34. Abruf eAU (Abrufverpflichtung von AG für elektronische Krankmeldungen)